



KOLLEGI

VEREIN
EHMALIGE & FREUNDE

Statuten

In Kraft seit: 3. November 2007



Verein Ehemalige und Freunde

Gotthardstrasse 59 6460 Altdorf 041 875 23 70 vef@kmsu.ch www.kmsu.ch

Statuten

des Vereins der Ehemaligen und Freunde der Kantonalen Mittelschule Uri, Kollegium Karl Borromäus

Wo im Text aus Gründen der Lesbarkeit für Personen die männliche Form gewählt wird, gelten die Aussagen aber für beide Geschlechter.

1. Name, Sitz und Zweck

Der Verein «Ehemalige und Freunde der Kantonalen Mittelschule Uri, Kollegium Karl Borromäus» mit Sitz in Altdorf bezweckt:

- a) Die Herstellung, Förderung und Pflege des Kontaktes der Ehemaligen und Freunde unter sich und mit der Kantonalen Mittelschule Uri
- b) Die Förderung der Schulentwicklung
- c) Die Unterstützung von besonderen Anliegen der Schule.

2. Mitglieder

- a) Der Verein besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern, die einen von der Generalversammlung festgelegten jährlichen Mitgliederbeitrag entrichten.
- b) Die Generalversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

3. Organe

Organe des Vereins sind:

- a) *Die Generalversammlung*, welche ordentlicherweise alle zwei Jahre stattfindet. Die Einladung und die Bekanntgabe der Traktanden erfolgen mindestens 30 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Ausserordentliche Versammlungen können vom Vorstand einberufen werden.
- b) *Der Vorstand* besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, wobei ein Mitglied die Schule vertritt. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf 4 Jahre gewählt. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder stellvertretend der Vizepräsident mit dem Aktuar gemeinsam. Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- c) *Die Revisoren*: die Generalversammlung wählen zwei Revisoren, welche das Rechnungswesen prüfen. Sie haben zuhanden der Generalversammlung hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

4. Mittel

Die notwendigen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

Veranstaltungen, Informationen zwischen den Mitgliedern und der Schule, Zuwendungen und Schenkungen und Mitgliederbeiträge.

5. Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig dessen Vermögen. Den Mitgliedern kommt keinerlei Beteiligung am Vereinsvermögen zu, auch nicht im Falle einer Auflösung des Vereins.

6. Zuwendungen

Zuwendungen, welche dem Verein für besondere Zwecke oder mit besonderen Bedingungen und Auflagen gemacht werden, dürfen nicht anders als bestimmungsgemäss eingesetzt oder verwaltet werden.

7. Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von dreiviertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, unter möglicher Wahrung des Vereinszweckes, wem das Vereinsvermögen zufällt.

8. Statutenänderung

Statutenänderungen bedürfen der Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Wo die vorliegenden Statuten nichts enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, speziell die Artikel 60 ff. ZGB:

Altdorf, 3. November 2007